

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 7

Artikel: Festgefahren? : Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht

Autor: E.D. / E.H.-H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38
Telefon (051) 45 46 96

INSERTENANNAHME: G. Brucher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwil TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 7 Juli 1957 - Laufende Nr. 305

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Festgefahren? Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht / Verdienen Frauen den gleichen Lohn? / Im Land herum / Zum Rücktritt von Direktor Fritz Gerber / Eine Frühlingsfahrt auf den Chaumont / Die rechtliche Stellung des Strafgefangenen / Tagebuchnotizen / Die berufliche und soziale Stellung des Erziehers / Helfen statt strafen / Von der falschen Einschätzung der Geisteskranken.

Umschlagbild: Das 1. August-Feuer brennt — Foto M. A. Wyss

Festgefahren?

Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht

Zwei Begegnungen aus der letzten Zeit veranlassen uns, heute ein Problem zur Diskussion zu stellen. Es wird unserer gemeinsamen Sache und Aufgabe nützlich und fördernd sein, wenn möglichst viele Leser uns kurz ihre Ansicht und Erfahrungen mitteilen. Wir erwarten keine langen Aufsätze, sondern eine Anzahl kurz gefasster Meinungsäusserungen.

Die berufstätige Mutter dreier Kinder sah sich gezwungen, ihre beiden jüngeren Töchter für die Dauer eines Jahres einem Erziehungsheim anzuvertrauen. Schon früher hatte sich die eine Tochter während eines Jahres in einem Kinderheim aufgehalten. Gerne hätten wir damals gesehen, wenn das Kind noch länger dort verblieben wäre. Dazu konnte die Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, nicht gezwungen werden; zudem war mit dem einjährigen Aufenthalt immerhin einiges erreicht worden, das wir anerkennen mussten.

Nun aber hatten sich die Verhältnisse erneut zugespitzt, so sehr, dass die Mutter von sich aus uns aufsuchte und bat, zwei ihrer Töchter für die Dauer eines Jahres in einem Erziehungsheim mit Familiencharakter unterzubrin-

gen. Während einigen Wochen wurde nun «verhandelt». Die Mutter der Kinder erklärte un-nachgiebig, ihre Zustimmung nur für einen ein-jährigen Heimaufenthalt zu geben. Wir aber ver-suchten ihr klar zu machen, dass zwei Jahre das Minimum seien, wenn wirklich erzieherisch etwas erreicht werden solle. Auch wiesen wir darauf hin, dass verschiedene best anerkannte Heime die Aufnahme von der Verpflichtung für einen Min-destaufenthalt von zwei Jahren abhängig machen. Wir können hier nicht ausführen, was alles in verschiedenen Aussprachen zwischen der Mutter der Kinder, dem Arzt als Hausfreund, der Für-sorgerin und uns sich abgespielt hat. Wie eine Löwin für ihre Jungen, so hat sich die Mutter für ihre Kinder gewehrt und mit massiven Vor-würfen an die Adresse der Behörden, Fürsorge-ämter, Fürsorginstanzen und selbstverständlich Vormundschaftsorgane wahrlich nicht gespart: «Woher nimmt man die Freiheit, meine Kinder gleich zu behandeln wie jene, die in Tat und Wahrheit schwererziehbar sind und versorgt wer-den müssen? Wie unmenschlich ist auch eine Be-suchsordnung, nach welcher Eltern und Kinder

sich nur einmal im Monat oder sogar nur alle zwei Monate einmal sehen dürfen? Heisst das etwa Familienfürsorge treiben? Das ist viel schlimmer als der bestehende Zustand; muss ich auch täglich dem Verdienst nachgehen, meine Kinder haben trotzdem mehr von ihrer Mutter und von einem Familienleben!»

Wenig später standen wir erneut vor derselben Situation. Die Pflegeeltern waren schliesslich mit einer vorübergehenden Unterbringung ihres Knaben in einem kleineren Erziehungsheim einverstanden. Gescheitert ist die Sache im allerletzten Moment an den unumstösslichen Vorschriften des *zweijährigen Mindestdaueraufenthaltes* und der Besuchsregelung, die alle zwei Monate einen Besuchssonntag, nach vorheriger Anmeldung, vorsah. Noch sehen wir die aufrichtige Bestürzung, ja das Entsetzen des Pflegevaters über diese Vorschriften. Es war für ihn unbegreiflich, dass daraus für «nachher» Gewinn, nämlich stärkere Bindung an die Pflegeeltern, wachsen sollte.

Man wird nicht lange nach Beweisen suchen müssen, um in beiden Fällen den Eltern zu zeigen, dass «erzieherisch gesehen» solche Massnahmen sich lohnen. Sie haben sich auf Grund jahrelanger Praxis aufgedrängt, sagen wir gern und schön. Von hoher Warte aus betrachtet, mögen wir recht haben und mögen sich alle diese festen Ordnungen für sehr viele Kinder günstig auswirken.

Und doch glauben wir, es nicht dabei bewenden lassen zu dürfen. Die beiden Begegnungen haben uns genötigt, darüber nachzudenken. Ist es wirklich in Ordnung, wenn wir schon im voraus für zirka 30 bis 40 Kinder denselben Masstab anlegen? Welcher Familienvater behandelt seine zwei, drei oder vier Kinder erzieherisch genau gleich? Wo bei dem einen ein Blick, ein Wort genügen mag, braucht das andere stärkere bis stärkste Druckmittel. Wie unterschiedlich sind die Zeiträume für das Kleinkind, das gehen und reden lernt! Unterschiede von vielen Monaten sind ganz normal. Warum nur lassen wir dort, wo es sich um die Aufenthaltsdauer im Heim handelt, die ganz persönlichen Belange fallen und erklären: Zwei Jahre zum mindesten für alle 40 Kinder! Wie reimt sich dies übrigens mit den, seit einigen Jahren auch in der Schweiz unternommenen, modernen Fürsorge- und Erziehungsmethoden zusammen, die nichts anderes zum Ziele haben, als dem einzelnen Fürsorge- und Hilfsbedürftigen immer besser, vor allem auch persönlicher und damit gerechter dienen und helfen zu können? Wie wollen wir mit unseren heutigen starren Ordnungen in bezug auf Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht den persönlichen Verhältnissen jedes Einzelnen Rechnung tragen? Ist es nicht beinahe vermessen, mit solchen Anordnungen zu erklären: Es spielt ja gar keine Rolle, wie die privaten Verhältnisse sind, aus denen jedes der 40 Heimkinder herkommt; für alle gelten dieselben Regeln!

Es dürfte zutreffen, dass für sehr viele unserer Heimkinder ein Mindestaufenthalt von zwei Jahren unbedingt nötig ist. Aber das berechtigt uns wohl noch lange nicht, allen denjenigen, denen auch mit nur einem Jahr geholfen werden könnte, die Tür zu weisen. Mit dem Hinweis, jene Kinder

sollen in private Kinderheime verbracht werden, ist niemandem geholfen, denn finanziell ist jene Lösung in vielen Fällen nicht tragbar. Wir befürworten ein *geloockertes System*, das dem Einzelfall besser gerecht wird. Diese Wünsche sind auch an der Basler Konferenz (siehe Fachblatt Mai 1957) vorgebracht worden. Grössere Lockerung ist auch in der Besuchsordnung einzuführen. Wir wissen, was alles dagegen eingewendet wird. Und wir gehen nicht bedenkenlos darüber hinweg; besonders nicht über das Problem des Personal mangels. Aber wie wir in der Aprilnummer am Beispiel des Spitals gezeigt haben, sind scheinbar unumstössliche, jahrzehnte alte Ordnungen nicht unbedingt für alle Zeiten auch richtig. Ueberprüfung ist dauernd notwendig. Wo wir von der Richtigkeit einer Aenderung überzeugt sind, weil sie im Interesse der uns anvertrauten Menschen liegt, ist sie mit gutem Willen auch durchführbar.

Nichts schlimmeres könnte uns passieren, als dass man gegen uns den Vorwurf erhebt, wir seien festgefahren. Das würde bedeuten, dass wir in unserem Erziehungswerk ein Stück weit aufgebaut haben, dann aber aus Bequemlichkeit, aus Selbstsicherheit und einem Anflug von Unfehlbarkeit nicht weiter bauen, sondern jahrezehntelang auf unseren scheinbaren Erfolgen ausruhen. Das will keiner von uns, dessen sind wir gewiss. Wem es um immer bessere Erfassung der Persönlichkeit des Einzelnen geht, um ihm auch immer besser helfen zu können, der wird nie festfahren, sondern bereit sein, sein Tun und Mühen dauernd neu zu überprüfen.

E. D.

Das Wort ist frei:

I. Lasst uns dieses «Sicherheitsventil»!

Ich weiss, dass unsere Vorschriften, wonach bei uns die *Einweisungsdauer* wenigstens 2 Jahre beträgt, nicht immer verstanden werden, ja ich möchte sagen, immer weniger verstanden werden können. Ich habe volles Verständnis für die Forderung, ein Kind müsse raschmöglichst wieder aus der Heim- oder Anstaltsatmosphäre befreit zu werden; denn unser Zeitalter des Tempos, der Technik und der modernen Therapie mit Chemikalien und Spritzen kann keinen Sinn mehr haben für Zeit. Alles muss schnell erledigt sein — die Frage der Beständigkeit spielt keine grosse Rolle mehr. Unsere Aufnahmebestimmungen sehen aber nicht nur die Mindestdauer von 2 Jahren vor, sondern schreiben vor, die Kinder bleiben in der Regel *bis zur Konfirmation* im Heim, sofern ihre Entwicklung nicht eine vorzeitige Entlassung rechtfertigt.

Daraus geht eindeutig hervor, dass es nicht darum geht, ein Kind für eine festumschriebene Zeit im Heim festzuhalten, sondern so lange bis Gewähr besteht, dass es — nach menschlichem Ermessen — dauernd geheilt ist und nicht nach kurzer Zeit ein *Rückfall* zu erwarten sein wird. Das Erziehungsheim kann weder mit Chemikalien, noch mit Spritzen den Heilungsprozess beschleunigen, es kann nicht mit den letzten Errungenschaften der pharmazeutischen Forschung die Krankheitserreger wirkungslos machen, sondern muss,



Schweizer Mädchen unter der Rütlifahne
Foto Blättler

wie ehemals die Medizin, den Heilungsprozess einleiten, den Gesamtorganismus erstarken lassen.

Die Mindesteinweisungsdauer ist ein «Sicherheitsventil». Das Kind muss bei seinem Eintritt wissen, dass es für wenigstens 2 Jahre in seiner neuen Umgebung verbleiben wird. Wenigstens ein halbes bis ein ganzes Jahr braucht es, um sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, um die ersten Bindungen zu schaffen, um Kameraden zu finden, und die Heimeltern benötigen nicht weniger Zeit, um Beziehungen zum Kinde zu finden, die eine Aufbauarbeit auf weite Sicht ermöglichen. Immer wieder machen wir die Erfahrung, dass nach den ersten Scheinerfolgen, nach dem Abklingen gewisser Schwierigkeiten, wieder Rückfälle kommen. Es liegt einmal im Interesse des Kindes, dass es nicht in Ungewissheit leben muss. Es kann keinen Halt finden, wenn es ständig unter dem Druck der Frage steht: Wie lange noch?

Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass es dem Kind viel leichter gemacht wird, wenn es in das Heim eintreten kann, um hier zu bleiben, um hier richtig zuhause zu sein. Wird durch die Versorgungsinstanz eine ganz bestimmte Heimversorgungsdauer festgesetzt, muss und kann sie vom Kind nicht anders als eine Strafe aufgefasst werden, und damit sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolversprechende Erziehung zerstört.

Ebenso wichtig wie für das Kind ist der minimale Aufenthalt auch für das Heim.

Jeder Frühling, der uns eine Anzahl von Austritten und Neulingen bringt, ist für uns die schwerste Zeit

Du gabst uns dieses Land, o Herr

*Du gabst uns dieses Land, o Herr
Wie ein Geschenk zu eigen.
Dafür will sich in Dank und Lob
Das Volk vor dir verneigen.*

*Mit Freiheit ziertest du es wohl
Und gabst ihm Wall und Graben,
Dass es kein Feind zu Hohn und Spott
Als Beute möge haben.*

*Das war dein schönster Schöpfungstag,
Als du dies Land erdachtest!
Wir preisen dich, o starker Gott,
Der du darüber wachtest!*

*Tu deine Himmel mächtig auf,
Dass dich das Lied erfreue
Und dass dein leuchtend' Gnadenlicht
Sich über uns erneue.*

Maria Dutli-Rutishauser

des Jahres. Schuld daran ist nicht die grosse Mehrarbeit, die durch die Neueingetretenen verursacht wird, sondern die *innere Unruhe*, das Nichtvertraute und Fremde, das Suchen nach gegenseitigem Verstehen, das Unvermögen, helfen zu können, die Spannungen zwischen den Kindern, kurz gesagt, der Heimbetrieb, der keine wirkliche Gemeinschaft ist.

Aufbauarbeit aber kann nur in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens, in der wirklichen Gemeinschaft, die etwas vom Geiste einer Familie in sich trägt, geleistet werden.

Uebersteigt der Wechsel ein gewisses Mass, kann im Heim nie dieser Geist Wurzel fassen, und die ganze Erziehungsarbeit ist in Frage gestellt. Unter diesem Gesichtspunkt können zwei Jahre auch nur eine Mindestdauer bedeuten, und wenn wir nicht Kinder hätten, die viel länger bei uns bleiben, wäre der Wechsel immer noch zu gross. Ein Erziehungsheim kann nicht eine Durchgangsstation sein, sondern ein Daheim für Kinder, denen bis anhin meistens ein solches fehlte.

bi.

II. Wir wollen die Trennungswunden ausheilen lassen

Kein Kind soll bei uns zur Strafe für begangene Vergehen sein. Sie alle sollen ein Daheim finden können, Wurzeln schlagen, aufwachsen, gedeihen, um später einmal gute Früchte zu tragen. Die wenigsten hatten bisher die Möglichkeit, in gutem «Erdreich» festen Halt zu finden. Die meisten lebten in ihrer Familie, bei Eltern und Geschwistern, und es gab Schwierigkeiten, ein Versagen nach dem andern. Wo lagen wohl

die Gründe? Versagte das Kind oder versagte seine Umgebung? Diese Frage ist der Kern des ganzen Problems. Das Kind musste in den allermeisten Fällen nicht durch sein oder sein alleiniges Verschulden in ein Heim eingewiesen werden.

Es geht sicher — nebst vielen andern Gründen — darum, das Kind mit seinen Schwierigkeiten in eine völlig neue Umgebung zu versetzen, es vorn anfangen zu lassen, um nach und nach sein Vorleben vergessen zu können, seine Gewohnheiten, die ihm nur Schwierigkeiten bereiteten, zu verlieren und möglichst unbewusst hineinzuwachsen in ein völlig neues Milieu. Ganz selbstverständlich sollen die Bindungen mit den Eltern nicht durchschnitten werden, sie können nicht abgeschnürt noch gelockert werden; denn einmal, sei es früher oder später, wird das Kind den Weg zurück wieder antreten, wird zurückkehren zu seinen Angehörigen.

Es geht deshalb darum, einerseits das Kind zu entwöhnen von seinen Gewohnheiten, andererseits die Verbindung mit den Angehörigen, nicht aber mit ihrem Milieu, aufrechtzuerhalten, d. h. gleichzeitig mit dem Kind auch die Angehörigen bei uns ein Heim finden zu lassen: Sie sollen Vertrauen finden, dass das Kind ihnen weiterhin gehört, aber zur Erziehung nun völlig dem Heim anvertraut ist.

Der Schritt ins Heim ist in den meisten Fällen für das Kind schwer, oft für die Eltern noch schwerer. Wunden werden aufgerissen, und es ist von grösster Wichtigkeit, diese raschmöglichst heilen zu lassen. Dies ist der erste Grund, warum wir nach dem Eintritt eine Wartefrist von zwei Monaten bis zum ersten Besuch vorschreiben. In diesen zwei Monaten kann sich das Kind an die neue Umgebung gewöhnen, kann in den meisten Fällen den ersten Trennungsschmerz überwinden.

Briefwechsel ist uneingeschränkt gestattet, erwünscht, wird gefördert. Das Kind soll erzählen von seinem neuen Leben und Erleben. Durch die Post von zu

Hause vernimmt es das Wesentliche, sicher nicht viel negativ Beeinflussendes.

Anders ist es bei Besuchen. In diesen Augenblicken ist es wieder vollständig im Banne seiner früheren Umgebung; im Gespräch kommen viel leichter alle die alten Fragen wieder zum Vorschein, werden Erinnerungen, die vergessen werden sollten, wieder an die Oberfläche befördert.

Rein theoretisch dürfte später ein etwas häufigerer Besuch verantwortet werden. Die Praxis aber — und das Heim ist Leben und Praxis — setzt Grenzen der Möglichkeit.

Wenigstens so wichtig wie der Besuch für das Kind ist die Fühlungnahme der *Heimleitung* mit den *Eltern*. Diese sollen mit den Hauseltern sprechen können und das Gefühl haben, hier habe man auch für sie Zeit. Und es braucht Zeit, um sich über all die Probleme, die das Kind stellt, aber auch über Fragen, die die Eltern persönlich berühren, in aller Ruhe aussprechen zu können.

Aus diesem Grunde haben wir vor langer Zeit die berücktigten Besuchssonntage abgeschafft. Es war uns ein Schrecken, gleichzeitig bis zu 80 Personen auf Besuch zu haben. Man musste seine Zeit auf Minuten beschränken, sich hüten, mit der einen Mutter sich einen Augenblick länger zu unterhalten als mit der andern. Am Abend aber hatte man nichts als Unzufriedenheit. Die Kinder waren wieder aufgepeitscht, wer keinen Besuch hatte, war enttäuscht. Anders ist es heute. Alle zwei Monate dürfen sie an einem beliebigen Nachmittag auf Besuch kommen, man hat Zeit, und vor allem ist es ein *persönlicher Besuch* für das Kind.

In den meisten Fällen wird von den Eltern diese Möglichkeit benützt. Sollten aber diese Besuche verdoppelt werden, würde die Belastung für das Heim zu gross, nicht mehr tragbar, oder aber man müsste wieder eine kurze geschäftliche Abfertigung einführen, und damit wäre der grosse Wert, den wir diesen Besuchen beimessen, zunichte gemacht. Wir glauben auch, die meisten unserer Eltern schätzen diese Ordnung, und die innern Bindungen zwischen ihnen und den Kindern werden dadurch nicht zerstört, sondern sehr oft auf einer neuen Grundlage gefestigt. wb.

Sommerferienwoche im Volksbildungsheim Neukirch a. d. Thur

20. bis 27. Juli 1957

Antoine de Saint-Exupéry — Friedrich Dürrenmatt — Karl Heinrich Waggerl — Vainö Linna — Robert Jungk. Aus dem fast unüberschaubaren Urwald der modernen Literatur sind diese paar herausgegriffen. Nicht die besten, nicht die wichtigsten, auch nicht die schlimmsten, sondern einfach einige, die mit ihrem Werk gerade unserer Zeit Besonderes zu sagen haben.

Leitung: Dr. Fritz Wartenweiler. Mitwirkung: P. W. Loosli: Marionetten-Aufführung «Der kleine Prinz». Weitere Referenten. — Pensionspreis pro Tag 9 bis 10 Franken plus 1 Franken Kursgeld pro Tag.

Neukirch a. d. Thur ist erreichbar über die Bahnstationen Bürglen oder Sulgen (Linie Zürich-Romanshorn) sowie über Kradolf (Linie St. Gallen-Sulgen). Von Bürglen aus Postauto nach Neukirch. Auskunft und Programm durch das Volksbildungsheim Neukirch a. d. Thur, Tel. (072) 5 24 35.

III. Fürsorger und Heimleiter müssen zusammenarbeiten

Die Dauer der Versorgung ist bei der Placierung eines Kindes oder Jugendlichen in ein Erziehungsheim und während der Versorgung immer wieder Gegenstand von Diskussionen zwischen Heimleiter und einweisendem Fürsorger und oft Anlass zu ernststen Meinungsverschiedenheiten. Dabei handelt es sich in der Regel darum, dass der Heimleiter bei der Anmeldung des Kindes eine bestimmte minimale Versorgungsdauer bekanntgibt (bis Ende Schulzeit, ein, zwei oder drei Jahre, selten weniger) und die mit dem Vollzug beauftragte Behörde bzw. der Fürsorger sich in dieser Hinsicht nicht zum vornherein festlegen kann oder will. Häufig hat sich der Versorger sogar unterschriftlich zu verpflichten, diese vom Heim festgesetzte minimale Versorgungszeit einzuhalten. Vom Standpunkt des

Heimleiters mögen besonders im Hinblick auf den Betrieb des Heims allerlei verständliche Gründe für diese Praxis geltend gemacht werden; die neuere Entwicklung der Fürsorge zwingt uns indessen u. a. zu einer Neubesinnung über das Ziel, die Möglichkeiten und die Grenzen der Heimversorgung und damit zu einer Ueberprüfung der bisher von Heimleiter und Versorger geübten Praktiken. Die einheitliche minimale Versorgungsdauer für jedes in ein bestimmtes Heim aufzunehmende Kind ist dabei freilich nur ein einzelner Aspekt der Versorgungspraxis. Die Auseinandersetzung mit einer einzelnen Frage kann aber wesentlich zur Klärung der Zielsetzungen der Heimversorgung von Kindern und Jugendlichen überhaupt beitragen.

Von der offenen Fürsorge her muss die Festsetzung einer einheitlichen minimalen Versorgungsdauer als sehr fragwürdig angesehen werden und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Ein wesentliches Bemühen der heutigen Einzelfürsorge ist zweifellos darauf ausgerichtet, die individuellen Probleme und Bedürfnisse des Klienten möglichst zuverlässig zu erfassen. Zum unerlässlichen Rüstzeug des guten Fürsorgers gehört die Fähigkeit des sauberen *diagnostischen Denkens*. Dieses schliesst in sich das Vordringen vom Symptom zur Ursache, vom vordergründigen sozialen Versagen zu all den mannigfaltigen Faktoren in der Persönlichkeitsstruktur, der Vorgeschichte und der Umgebung des Klienten, die zu diesem Versagen geführt haben können. Diagnostisches Denken bemüht sich, den Klienten mit seinem Problem nicht einfach summarisch als Typus zu erfassen, sondern innerhalb der Klasse zu definieren, d. h. die Charakteristika zu erkennen und aufzuzeigen, die einen Fall von einem ähnlichen, vergleichbaren anderen Falle unterscheiden. Es schliesst den Verzicht des Fürsorgers in sich, den Klienten auf Grund eines «Eindrucks» zu beurteilen und sich bei der Behandlung auf sein «Gefühl» zu verlassen und verlangt von ihm disziplinierte Gedankenarbeit und eine möglichst objektive, differenzierte Beurteilung seines Klienten.

Die zuverlässigere Erfassung eines Menschen mit allen seinen Besonderheiten führt innerhalb der offenen Fürsorge nun auch zu feiner differenzierten Formen der *Behandlung*. Zusammen mit den Erkenntnissen der Wissenschaft über die Bedeutung der Eltern/Kind-Beziehung — nun spezifisch auf die soziale Arbeit anwendbar gemacht — ist es wohl das Verdienst eben der bewusst diagnostisch gerichteten Fürsorge, dass eine Akzentverschiebung innerhalb der verschiedenen Formen der Jugendfürsorge eingetreten ist (nämlich der Belassung des Kindes in der eigenen Familie bei ambulanter Behandlung des Kindes, Beratung der Eltern, Sanierung der Familie; Familienplacierung; Heimplacierung). Fortschrittliche Fürsorgestellen sind in bezug auf die Trennung der Kinder von ihren Eltern viel zurückhaltender geworden; wo aber eine Trennung unumgänglich ist, etwa weil unreife Eltern die affektiven Bedürfnisse des Kindes dauernd nicht befriedigen können, wird weitgehend zu Recht der Pflege- oder eventuell Adoptivplacierung der Vorzug gegeben. Dementsprechend wird von der offenen Fürsorge her für einen geringeren Prozentsatz von Kindern die Heimversorgung als Dauerlösung gewählt. Die Heimunterbringung wird weniger mehr als Versorgung im eigentlichen Sinne des Wortes gesehen, sondern vorwiegend

Hierüber wird diskutiert:



Verdienen Frauen den gleichen Lohn?

In der Sommersession der eidgenössischen Räte ist ein Thema kurz behandelt worden, von dem in den nächsten Jahren noch einige Male die Rede sein dürfte: die Entlohnung der erwerbstätigen Frau. Genauer gesagt, ob der Frau für die gleiche Arbeit der gleiche Lohn wie dem Manne zu bezahlen sei.

Die Antwort auf diese Frage ist gar nicht so einfach. Wenigstens nicht bei uns in der Schweiz. In Schweden beispielsweise oder in den Vereinigten Staaten, wo die Gleichberechtigung von Mann und Frau so weit fortgeschritten ist, dass man bald nicht mehr weiss, wer nun eigentlich «die Hosen anhat», ist die Frage längst mit Ja beantwortet worden. Soweit wie die Schweden und die Amerikaner sind wir aber noch nicht. Nicht dass bei uns die Frau weniger als in diesen Ländern gelten würde, auch wenn sie politisch noch nicht vollberechtigt ist. Im Gegenteil, wir haben gerade in den Notzeiten des letzten Krieges gesehen, was für gute Kameraden unsere Schweizer Frauen sind, und wir haben ihnen jenen Einsatz nicht vergessen. Aber vielleicht gerade weil wir unsere Frauen hoch einschätzen, möchten wir sie nicht im dornigen Gestrüpp der Politik verstrickt sehen, und deshalb sträubt sich unsere «altväterische» Einstellung auch dagegen, sie in Industrie, Gewerbe, Handel und Verwaltung, also im «Arbeitsprozess» in gleicher Weise wie uns Männer einzugliedern.

Die Erfahrungen in Schweden und Amerika haben gezeigt, dass die moderne Emanzipation auch Nachteile hat. Sie geben unserer Haltung recht. Wir müssen uns aber fragen, ob wir auf die Dauer dabei bleiben können. Tatsache ist, dass es heute — wir denken nicht an die Landwirtschaft — sehr, sehr viele verheiratete Frauen gibt, die wie ihre Männer der Arbeit nachgehen, sehr viele ledige auch, die sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen. Wenn diese Entwicklung Fortschritte macht, dann werden auch wir unsere Hefte revidieren müssen. Soll eine Frau, die auf sich selber angewiesen ist, für die gleiche Arbeit nicht den gleichen Lohn wie ihr männlicher Kollege bekommen? Man muss sich das fragen, obschon man weiss, dass der Mann hierzulande als Ernährer der Familie eine bevorzugte Entlohnung erhält. Man wird sich das Problem also genau überlegen und gerecht sein müssen, auch wenn das Zugeständnis unserer schweizerischen Auffassung widerstreben sollte.

Viktor

unter *therapeutischen* Gesichtspunkten. Die offene Fürsorge möchte sie verstanden wissen als eine grundsätzlich *vorübergehende* Massnahme, als eine auf ein bestimmtes Ziel, nämlich auf die Entlassung hin gerichtete Unterbringung. Sie ist im allgemeinen dort am Platze, wo angenommen werden kann, dass früher oder später wieder ein Zusammensein des Kindes mit den eigenen Eltern möglich sein wird.

Dieses Ziel wird erreicht durch die *koordinierten Bemühungen* von geschlossener und offener Fürsorge, wobei daran zu erinnern ist, dass einerseits der Heimerzieher mit dem Kind und anderseits der Fürsorger, dem im Sinne der Familienfürsorge die Sanierung der Familienverhältnisse obliegt, mit den Angehörigen mehr erreichen können, wenn sie *gemeinsam planen* und sich gegenseitig über den Erfolg ihrer Bemühungen auf dem Laufenden halten. Die Wege, welche Heimleiter und Fürsorger einzuschlagen haben, sind je nach der Eigenart des Falles ganz verschieden, und der Behandlungsplan muss für jeden Fall individuell aufgestellt werden. So wie die *Art* der Behandlung aber nicht zum vornherein für jeden Fall gleich sein kann, ist es auch nicht möglich, die *Dauer* der Behandlung schematisch zum vornherein zu bestimmen. Je nach dem Zweck, der im konkreten Falle mit Hilfe der Heimversorgung zu erreichen ist und je nach der Tragfähigkeit des Kindes und seiner Eltern kann sie zwei Monate oder drei Jahre dauern. Es ist nicht die Dauer des Heimaufenthaltes an sich, welche über Erfolg oder Misserfolg entscheidet, sondern primär die richtige Wahl des Heimes und der Behandlungsart. Wir gehen mit der Annahme wohl nicht fehl, dass die Heimerzieher bezüglich der Versorgungsdauer einer elastischeren und individuelleren Behandlung des einzelnen Kindes zustimmen könnten, wenn von Seiten der offenen Fürsorge gewisse Voraussetzungen regelmässig erfüllt würden: Der Fürsorger, welcher einen Fall genau abgeklärt hat, der über die Familiensituation Bescheid weiss und sich über die zu erreichenden Ziele genügend im klaren ist, sollte den Heimleiter

vor dem Eintritt des Kindes genau orientieren und sein diagnostisches Wissen mit ihm teilen. Damit wäre zweierlei gewonnen: Einmal würde sich im gemeinsamen Gespräch die Frage klären, ob das ins Auge gefasste Heim die Erwartungen des Fürsorgers wirklich erfüllen kann, was zur Vermeidung von Fehlplacierungen beitragen könnte. Und sodann könnte der Heimerzieher auf Grund seiner schon ziemlich klaren Vorstellung vom Kind viel früher mit der eigentlichen Behandlung beginnen und die Wiederholung von Fehlern früherer Erziehungspersonen vermeiden, mit andern Worten: die «Anlaufzeit», die oft 3—6 Monate dauert, könnte wesentlich herabgesetzt werden. Bei solch gegenseitiger Fühlungnahme wäre es Heimleiter und Fürsorger auch möglich, zur versuchsweisen Bestimmung der minimalen Versorgungsdauer zu gelangen, nun aber nicht mehr im Sinne einer Schematisierung, sondern im Blick auf die individuellen Bedürfnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten des in Frage stehenden Kindes.

Ausser der umfassenden Orientierung des Heimleiters über das Kind und seine Familie hätte die offene Fürsorge auch die Aufgabe, das Kind und die Eltern in geeigneter Weise auf die Heimunterbringung *vorzubereiten*. Eine gewissenhaft und sachkundig durchgeführte Vorbereitung würde den Start für alle beteiligten Personenkreise wesentlich erleichtern und wäre ein weiteres Mittel, die Versorgungsdauer zu verkürzen und besser auszunützen.

Dem Leser mag bei solchen Ueberlegungen wohl die Frage aufsteigen, wie weit sich die offene Fürsorge heute dieser Betrachtungsweise der Heimunterbringung tatsächlich schon anschliesst und ob es möglich sein wird, eine Zusammenarbeit zwischen Heimleiter und Fürsorger in der angedeuteten Weise zu realisieren. Diese Frage ist schwer zu beantworten. Wenn wir aber dem fürsorgebedürftigen Kind immer besser helfen wollen, werden wir uns mit dem Thema ernsthaft auseinandersetzen müssen.

E. H.-H.



Gesundes Turnen
im Mädchenerziehungsheim Weissenheim
Foto H. Steiner, Bern



Mussestunden im Altersheim Rütli ZH
Foto Hans Staub, Zürich